

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)

Punkt 2 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Bundestag am 07.11.1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen angerufen wird:

Zu Art. 1

1. In Art. 1 § 77 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Arbeitnehmer, die an einer Maßnahme nach dem Sechsten Kapitel Achter Abschnitt teilnehmen, sind während der Zeiten, in denen sie einem Entleiher nicht überlassen werden können (verleihfreie Zeiten), dem Personenkreis nach Absatz 1 Ziffer 1 gleichgestellt."

2. In Art. 1 § 159 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Ausgeliefert am 28. NOV. 1996

- "(5) Soweit der Arbeitnehmer im Sinne des § 77 Absatz 4 während der verleihfreien Zeiten Einkommen vom förderungsfähigen Träger nach dem Sechsten Kapitel Achter Abschnitt bezieht, bleibt dieses anrechnungsfrei. Dies gilt nur, soweit dieses Einkommen zusammen mit dem Unterhaltsgeld das Leistungsentgelt nach § 129 nicht übersteigt."
3. In Art. 1 - Sechstes Kapitel wird nach dem Sechsten Abschnitt ein Siebter Abschnitt mit der Überschrift "Förderung der Eingliederung schwer vermittelbarer arbeitsloser Arbeitnehmer durch gemeinnützige Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung" eingefügt.
4. Nach § 277 werden folgende Paragraphen eingefügt:

"§ 278

Grundsatz

Gemeinnützige Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung (Träger) können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie auf Vorschlag des Arbeitsamtes oder mit dessen Einvernehmen förderungsbedürftige Arbeitnehmer

1. für eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung als Leiharbeiter einstellen,
2. einem Dritten (Entleiher) zur Arbeitsleistung mit dem Ziel überlassen, daß der Entleiher mit dem Leiharbeiter später ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis eingeht, und
3. während verleihfreier Zeiten in eigenen Einrichtungen oder bei Dritten beruflich qualifizieren, um den Arbeitnehmern die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern.

§ 279

Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Der Träger darf nur solche Arbeitnehmer als Leiharbeiter beschäftigen, die vor der Einstellung beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und Anspruch auf Förderung der beruflichen Weiterbildung haben. Der Anteil der förderungsbedürftigen Arbeitnehmer muß mindestens ein Viertel der beschäftigten Leiharbeiter betragen.
- (2) Neben der Beschäftigung oder beruflichen Qualifizierung soll auch eine erforderliche soziale Betreuung erfolgen.

§ 280

Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

Förderungsbedürftig sind Arbeitnehmer, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist (schwer vermittelbare arbeitslose Arbeitnehmer). Dies sind insbesondere Arbeitnehmer, die wegen

- ihres Alters oder
- der Dauer der Arbeitslosigkeit oder
- ihrer Zugehörigkeit zum Personenkreis nach §§ 1 oder 2 Schwerbehindertengesetz

auf dem Arbeitsmarkt gegenüber anderen Arbeitnehmern benachteiligt sind.

§ 281

Förderungsfähige Träger

...

Träger können Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung sein, die anerkannt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.

§ 282

Zuschüsse

Zuschüsse können gewährt werden zu Personal- und Sachkosten. Personalkosten sind die für die Durchführung der geförderten Arbeitnehmerüberlassung notwendigen Aufwendungen für Personaldisponenten, Verwaltungskräfte und Leitungskräfte sowie Sozialpädagogen.

§ 283

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

5. Art. 1 § 278 wird zu § 284 und alle nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu durchnumeriert.

Begründung:

Bei der "Arbeitnehmerüberlassung in gemeinnütziger Trägerschaft" handelt es sich um ein neues arbeitsmarktliches Instrument, mit dem insbesondere schwervermittelbare Arbeitslose wieder an den ersten Arbeitsmarkt herangeführt und schließlich dauerhaft in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können.

Gemeinnützige Träger stellen hierzu Arbeitslose ein und verleihen sie an andere Unternehmen mit dem Ziel, sie bei diesen dauerhaft in Beschäftigung zu integrieren. Um entsprechend hohe Erfolge erzielen zu können, wird folgendes angeboten:

- Während des Verleihs findet eine durchgängige Betreuung statt, bei der auch bestehende Defizite erkannt werden können.
- Im Sinne eines "Training on the Job" werden im Entleihbetrieb entsprechende Qualifikationen erworben.
- Bei vorliegenden persönlichen Problemlagen ist eine sozialpädagogische Betreuung gewährleistet.

-Aufgrund der Zielgruppe (ausschließlich arbeitslose Arbeitnehmer, vorzugsweise schwervermittelbare Personen ca. 40 bis 50%) entstehen wesentlich umfänglicher verleihfreie Zeiten (ca. 20 bis 25%) als in der gewerblichen Zeitarbeit. Während der verleihfreien Zeiten wird das vereinbarte ortsübliche Arbeitsentgelt weiterbezahlt. Die verleihfreien Zeiten werden genutzt, um durch berufliche Qualifizierungsmaßnahmen (Modulsystem) vorhandene Defizite abzubauen und damit die Eingliederungschancen zu erhöhen.

Wie die Erfahrungen der vergangenen 1 1/2 Jahre in Bayern gezeigt haben, ist dieses Instrument besonders geeignet, um insbesondere auch Langzeitarbeitslose und von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Arbeitslose in den allgemeinen Arbeitsmarkt wieder einzugliedern. In wirtschaftlicher Hinsicht stellen die langen verleihfreien Zeiten das größte Problem dar. Eine Finanzierung der hier anfallenden Lohn- und Gehaltskosten sowie der Kosten für die Qualifizierung sind allein aus den Einnahmen (Entleihgebühren) nicht zu finanzieren.

Um diese Finanzierungslücke zu schließen und dieses innovative und erprobte zusätzliche Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem Auslaufen des Bundesprogramms "Förderung der Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser durch Darlehen und Zuschüsse an Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung - AÜGri" auf eine gesicherte finanzielle Grundlage zu stellen, bedarf es einer entsprechenden arbeitsmarktlichen Förderung.